

## Begründung zum Föderationsvertrag:

### Inhaltsübersicht:

A) Allgemeines	2
I. Vorbemerkungen	2
1. Ausgangssituation	2
2. Lösungsmöglichkeiten	2
3. Von der Kooperation zur Föderation	3
II. Grundlagen der Föderation	3
1. Theologische Grundlagen	3
2. Erhaltung der Identitäten der beiden Kirchen auf der Grundlage historischer Unterschiede und Gemeinsamkeiten	4
III. Ziele der Föderation	4
1. Gemeinsame Stärkung des Protestantismus in Mitteldeutschland	4
2. Zukunftsfähigkeit von Zeugnis und Dienst	4
3. Bündelung und Zugewinn von Ressourcen	5
4. Transparente und effiziente Leistungs- und Verwaltungsstrukturen	5
5. Subsidiaritätsprinzip	5
6. Aufnahme regionaler Identitäten	5
IV. Verwirklichung der Föderation in zwei Phasen	5
B) Zu den einzelnen Bestimmungen	6
I. Föderationsvertrag	6
Zum Vorspruch	6
Zu § 1	6
Zu § 2	7
Zu § 3	7
Zu § 4	7
Zu § 5	8
Zu § 6	8
II. Vorläufige Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM)	8
Zur Präambel	8
Zu Abschnitt I: Grundbestimmungen	9
Zu Artikel 1	9
Zu Artikel 2	9
Zu Artikel 3	9
Zu Artikel 4	9
Zu Artikel 5	9
Zu Artikel 6	9
Zu Artikel 7	10

Zu Abschnitt II: Aufgaben und Zuständigkeiten	10
Zu Artikel 8	10
Zu Artikel 9	10
Zu Abschnitt III: Organe der Föderation und der Teilkirchen	10
Zu Artikel 10	10
Zu Artikel 11	11
Zu Artikel 12	14
Zu Artikel 13	15
Zu Artikel 14	15
Zu Artikel 15	16
Zu Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
Zu Artikel 16	17
Zu Artikel 17	18

## Anlagen

nach 18

1. „Identität und Identitäten“ - Erklärung des Kooperationsrates zu den Grundlagen der Föderation (**Anlage 1**)
2. Glossar von Begriffen und Bezeichnungen (**Anlage 2**)
3. Entwurf einer Finanzvereinbarung (**Anlage 3**)
4. Organisation des gemeinsamen Kirchenamtes (**Anlage 4**)

## A) Allgemeines

### I. Vorbemerkungen

#### 1. Ausgangssituation

In den letzten Jahrzehnten ist in den Kirchen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR ein starker Rückgang der Zahl der Gemeindeglieder zu verzeichnen. Parallel dazu entwickelt sich die Altersstruktur der Gemeindeglieder ungünstig. Nach den derzeitigen Prognosen wird dieser Trend anhalten, so dass in den nächsten zwanzig Jahren mit einem weiteren Rückgang der Gemeindegliederzahlen um bis zu 40 Prozent zu rechnen ist. Das führt dazu, dass die Leistungsfähigkeit unserer Kirchen durch sinkende Ressourcen gefährdet ist.

Die Kirchengebiete der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind stark zergliedert. Das Verharren in den Kirchengrenzen von 1815 ist in der Öffentlichkeit kaum noch zu vermitteln; es lässt die Kirche nicht nur unmodern erscheinen, sondern erschwert auch effektive Strukturen. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die Kirche und ihre Mitarbeiter in einer sich weiter säkularisierenden Welt.

Wenn unsere Kirchen auch in der Zukunft ihrem Auftrag, das Evangelium zu verkünden und in der Gesellschaft zu wirken, gerecht werden wollen, müssen sie der immer weiter auseinander klaffenden Schere von sinkender Leistungsfähigkeit einerseits und steigenden Anforderungen andererseits neue Konzepte entgegensetzen. Diese Zukunftsaufgabe können wir als einzelne Kirchen, auch weil wir gegenüber anderen Kirchen relativ klein sind, kaum allein bewältigen.

#### 2. Lösungsmöglichkeiten

Die Zersplitterung der Kirchengebiete könnte durch Auflösung der historisch gewachsenen Kirchengebiete und Neubildung beider Kirchen auf Bundesländerebene beendet werden. Der Vorteil

der eindeutigen Beziehung zwischen Kirche und Bundesland müsste aber mit einem Verlust gewachsener Identitäten erkaufte werden. Zudem könnte dadurch dem beschriebenen Problem sinkender

Leistungsfähigkeit nicht begegnet werden; die beiden Kirchen blieben als Einheiten zu klein.

Auch die Verlagerung von Teilaufgaben auf finanzkräftige Nachbarkirchen oder wechselnde Kooperationen zu verschiedenen Anlässen mit verschiedenen Partnerkirchen könnte die Strukturprobleme nicht beseitigen, wäre aufwendig und letztlich organisatorisch kein Fortschritt.

Die in den letzten Jahren von beiden Kirchen gebildete und praktizierte Kooperation führte zwar zu einer geordneten Zusammenarbeit im Bereich der landeskirchlichen Einrichtungen, war aber aufwendig zu steuern und erfasste nicht alle Ebenen. Auf die Dauer wird diese Form der Zusammenarbeit die Zukunftsfähigkeit unserer Kirchen nicht nachhaltig sichern können. Eine feste organisatorische Verankerung in einer Föderation beider Kirchen unter einem gemeinsamen Dach erscheint geeignet, die Strukturprobleme zu lösen, Synergien auf allen Ebenen auszulösen und finanzielle Einsparungen zu ermöglichen.

### **3. Von der Kooperation zur Föderation**

Im November 2000 beschlossen die Synoden der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bei ihren Herbsttagungen einen „Vertrag über die verbindlich strukturierte Kooperation mit dem Ziel der Föderation“ (Kooperationsvertrag), der am 5. Dezember 2000 unterzeichnet worden ist. In Art. 2 des Kooperationsvertrages wurde eine verbindliche Zusammenarbeit bestimmter landeskirchlicher Einrichtungen und Werke vereinbart, wobei der Umfang der Zusammenarbeit mit einer Öffnungsklausel für weitere Vereinbarungen versehen wurde. Davon ist in den vergangenen Jahren durch übereinstimmende Beschlüsse beider Seiten Gebrauch gemacht worden. Weiterhin ist die Möglichkeit von Verabredungen über das gemeinsame Auftreten in der Öffentlichkeit und die Möglichkeit der gegenseitigen Vertretung auf der Ebene der EKD sowie über die Zusammenarbeit im Dienst- und Arbeitsrecht vorgesehen worden. In Art. 3 unterwerfen sich beide Vertragspartner der Verpflichtung, alle Angelegenheiten, die von beiderseitiger Bedeutung und für die Fortentwicklung ihrer Zusammenarbeit, auch im Hinblick auf die Föderation, von Bedeutung sind, miteinander zu beraten. Darüber hinaus ist in Art. 12 des Kooperationsvertrages vorgesehen, dass die beiden Kirchen nicht später als fünf Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages über die weiteren Schritte in Richtung auf eine Föderation beschließen.

Gemäß Art. 7 des Kooperationsvertrages obliegt die Vorbereitung der Föderation dem aus Vertretern beider Kirchenleitungen gebildeten Kooperationsrat. Dieser verständigte sich im September 2002 über die gemeinsamen Zielsetzungen und erarbeitete auf dieser Grundlage entsprechend des in Art. 7 Satz 1 des Kooperationsvertrages ausgesprochenen Auftrages ein Modell für eine in zwei Stufen zu verwirklichende Föderation.

Der Föderationsvertrag, der als Ergebnis der Arbeit des Kooperationsrates und der von ihm eingesetzten Arbeitsgruppen nun vorgelegt wird, beschreibt die Föderation in ihrer ersten Phase. Den Synoden der beiden Kirchen wird auf dieser Grundlage die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen des in Art. 12 des Kooperationsvertrages vorgegebenen Zeitplanes über die weiteren Schritte auf dem Weg zur Föderation zu beschließen.

## **II. Grundlagen der Föderation**

### **1. Theologische Grundlagen**

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen verstehen sich als Kirchen, die aus der Reformation Martin Luthers hervorgegangen sind und in denen die Bekenntnisschriften der lutherischen Reformation gelten. Beide enthalten in ihren Verfassungen Bestimmungen, die evangelischen Christen mit anderem Bekenntnisstand Schutz gewähren.

Beide Kirchen gehören verschiedenen Vereinigungen von Kirchen an und haben sich damit an bestimmte theologische, rechtliche und organisatorische Grundlagen gebunden, die sie in die Föderation einbringen wollen. Sie gehörten und gehören aber auch gleichen Kirchenbünden an, mit denen sie gemeinsame Grundlagen angenommen haben, auf denen sie als wesentliche Voraussetzung der Föderation aufbauen können. Mit den Kirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR (BEK) haben sie die „Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst“ vom 23. Mai 1985 unterzeichnet, in der wichtige kontrovers-theologische Fragen zwischen EKV (Bereich DDR) und VELK DDR so weit geklärt wurden, dass eine Zusammenarbeit in einer Kirche mit bestehenden Bekenntnisunterschieden ermöglicht wird. Damit ist für beide Kirchen ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums von Jesus Christus festgestellt und Taufe und Abendmahl werden im gleichen Sinn praktiziert. Verbleibende Bekenntnisunterschiede haben keinen kirchentrennenden Charakter.

Beide Kirchen unterscheiden sich in ihrer Grundordnung bzw. Verfassung erheblich. Diese Unterschiede beruhen aber nicht auf Bekenntnisunterschieden, sondern sind historisch gewachsen. Wesentlich ist, dass beide Grundgesetze gemeinsame Prinzipien enthalten, die Grundlage einer gemeinsamen Kirchenordnung sein werden: das Konsensprinzip, das Synodalprinzip, das Kollegialprinzip und das Prinzip personaler Verantwortung und Repräsentanz.

## **2. Erhaltung der Identitäten der beiden Kirchen auf der Grundlage historischer Unterschiede und Gemeinsamkeiten**

Beide Kirchen eint die Herkunft aus den Traditionen lutherischer Reformation. Auf dem Boden der beiden Landeskirchen sind nahezu alle bedeutenden Lutherstätten vereint. Sie sind durch eine gemeinsame Geschichte und enge territoriale Verflochtenheit in Mitteldeutschland verbunden.

Unter dem Nationalsozialismus hat es vergleichbare und gemeinsame Erfahrungen in der Auseinandersetzung mit der Irrlehre der „Deutschen Christen“ gegeben. Die gemeinsam erlebte und erlittene Geschichte der DDR bedarf besonders in unserer Thüringer Kirche einer weiteren Aufarbeitung.

In Thüringen, das historisch gewachsen kleinteilig ist, prägen sehr viele kleine Dörfer und entsprechend winzige Kirchgemeinden das äußerliche Bild der Landschaft und schaffen innerlich eine starke Verbundenheit innerhalb einer überschaubaren Region. Zum besonderen Charakter der EKKPS gehört, dass sie als Teil des alten preußischen Staatsgebietes heute mit keinem Bundesland deckungsgleich ist und in vier der neuen Bundesländer hineinreicht, die je für sich als Bundesland ganz unterschiedliche Identitäten entwickeln. Die im Freistaat Thüringen liegenden Gebiete der EKKPS bedürfen im Prozess der Föderation einer besonderen Aufmerksamkeit und eines sorgfältig erarbeiteten gemeinsamen Gestaltungskonzepts.

In beiden Kirchen sind Verwaltungsstrukturen mehrfach und erheblich verändert worden, so dass vergrößerte Kirchgemeinden, Kirchenkreise, Aufsichtsbezirke bzw. Propsteien heute alte regionale und politische Grenzen überschreiten. Die Aufgabe, die Integration in solche größeren Einheiten zu erreichen, ist eine Aufgabe, die in der Region zu lösen ist. Die Föderation wird durch Einsparungen auf der Leitungsebene diesen Prozess befördern können.

Im Einzelnen dazu wird auf die Erklärung des Kooperationsrates zu den Grundlagen der Föderation unter dem Titel „Identität und Identitäten“ verwiesen (Anlage 1).

### **III. Ziele der Föderation**

Die beiden Kirchen des Kooperationsvertrages haben sich für die Bildung ihrer Föderation gemeinsame Ziele gesetzt, die in folgenden Schwerpunkten zusammengefasst sind:

#### **1. Gemeinsame Stärkung des Protestantismus in Mitteldeutschland:**

Besondere Schwächen unserer evangelischen Kirchen sind ihre regionale Zergliederung und ihre komplizierten Strukturen. Die Föderation wird für den mitteldeutschen Raum deutliche Besserung bringen. Das, was Evangelische Kirche im Bereich unserer Regionen ist und zu sagen hat, wird für die Menschen im Lande deutlicher hörbar, wenn sie mit einer Stimme spricht.

#### **2. Zukunftsfähigkeit von Zeugnis und Dienst**

Kirchliche Arbeit in Verkündigung und Seelsorge muss auch auf überörtlicher Ebene geleistet werden. Die Stimme der Kirche und ihre Mitwirkung in der Gesellschaft muss gestärkt werden. Dazu gehört, dass wir Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Verkündigungsdienst ausbilden und verlässliche Arbeitgeber sind. Dies können wir als einzelne Kirchen nicht mehr ausreichend bewältigen. In der Gemeinschaft der Föderation sind wir besser in der Lage, personelle und finanzielle Ressourcen zu planen, einzusetzen und auszutauschen.

#### **3. Bündelung und Zugewinn von Ressourcen**

Unsere finanzielle Schwäche hat in den letzten Jahren die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen und Werke erheblich begrenzt. Im Verbund der Föderation wird ihre Arbeitsfähigkeit erhalten und gestärkt. Die wechselnde Nutzung personeller Potenziale vergrößert die Vielfalt der Angebote. Die Belastungen, die durch den starken Bevölkerungsrückgang und den damit einher gehenden Rückgang staatlicher finanzieller Hilfen auf uns zu kommen, werden wir gemeinsam besser tragen können.

#### **4. Transparente und effiziente Leistungs- und Verwaltungsstrukturen**

Unsere Kirchen werden sich unter dem gemeinsamen Dach der Föderation in vier Bundesländern mit zwei Landeshauptstädten besser aufstellen können, als das bisher der Fall ist. Die Außenvertretung unserer föderierten Kirchen in der Gesamtkirche, in Ökumene und Gesellschaft wird sich gemeinsam mit weniger Aufwand gestalten lassen. Die Schaffung gemeinsamer Leitungsorgane (Synode, Kirchenleitung, Kirchenamt) ermöglicht kontinuierliche Absprachen und vermeidet die bisher sehr mühsame Koordination im Einzelfall. Straffere Strukturen ermöglichen Einsparungen und eine bessere Nutzung finanzieller und personeller Ressourcen.

#### **5. Subsidiaritätsprinzip**

Die vergrößerte Kirche erfordert und ermöglicht eine weitere Ausgestaltung des Subsidiaritätsprinzips. Auf der übergreifenden Ebene soll nur das geleistet werden, was den einzelnen Kirchgemeinden vor Ort zu leisten nicht möglich ist oder zweckmäßiger in einer größeren Gemeinschaft wahrzunehmen ist. Die Föderation hat daher zunächst kaum spürbare Auswirkungen auf die Gestaltung der unmittelbaren Gemeindefarbeit. In der Folge wird sich aber durch eine qualifiziertere Arbeit der Leitung und Verwaltung eine bessere Unterstützung der Gemeinden und damit eine Erweiterung ihrer Möglichkeiten ergeben.

#### **6. Aufnahme regionaler Identitäten**

Die Föderation unserer Kirchen lässt Unterschiede und Eigenprägungen weiterhin zu. Durch die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips in der künftigen Verfassung wird den regional gewachsenen Identitäten ein weiter Gestaltungsraum gewährleistet. Damit werden die Regionen und Kirchenkreise als unmittelbare Lebens- und Arbeitsebene an Bedeutung gewinnen. Die Beheimatung der Menschen in „ihren“ Kirchengemeinden bleibt ein wichtiges Ziel.

## IV. Verwirklichung der Föderation in zwei Phasen

Die Föderation erfordert eine Angleichung der unterschiedlichen Strukturen und Rechtssysteme beider Kirchen. Dieser Prozess kann nur schrittweise verwirklicht werden. Dabei muss insbesondere Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu den unterschiedlichen gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (VELKD, UEK) und auf das jeweils Machbare genommen werden.

In der ersten Phase der Föderation, die mit der Zustimmung beider Synoden zum vorliegenden Föderationsvertrag beginnt, sollen zunächst nur einige Kompetenzen beider Kirchen auf die Föderation übertragen und eine Föderationssynode, eine gemeinsame Kirchenleitung und ein gemeinsames Kirchenamt an zwei Standorten gebildet werden. Für den Bereich der Thüringer Kirche wird dieser Standort weiterhin Eisenach sein. Die „Mittlere Ebene“ der Kirchenkreise und Superintendenturen bleibt jedenfalls in der ersten Phase der Föderation unverändert.

Für den Beginn einer zweiten Phase der Föderation bietet sich wegen der dann zeitgleich anlaufenden neuen Amtsperioden der (Landes-) Synoden das Jahr 2008 an. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine neue gemeinsame Verfassung zu erarbeiten und die Budgethoheit von den (Landes-) Synoden auf die Föderationssynode überzuleiten. Ob sich für die „Mittlere Ebene“ eine gemeinsame Struktur entwickeln lässt, wird besonders eingehender Untersuchungen bedürfen. Schon jetzt ist aber hervorzuheben, dass beide Kirchen auch in dieser zweiten Phase der Vollendung der Föderation ihre eigene Rechtspersönlichkeit behalten und nicht zu bloßen Kirchsprengeln einer Föderationskirche werden.

## B) Zu den einzelnen Bestimmungen

### I. Föderationsvertrag

#### Zum Vorspruch:

Der Vorspruch benennt als das wesentliche Anliegen der Föderation die „Förderung des Auftrags zur Verkündigung des Evangeliums“. Bei aller Notwendigkeit, kirchliche Strukturen und unser Handeln in ihnen zu überprüfen und neue Wege in einer sich verändernden Gesellschaft zu gehen, müssen wir uns immer wieder auf dieses Anliegen als die eigentliche Existenzberechtigung unserer Kirchen besinnen.

#### Zu § 1:

Der Begriff „Föderation“, der in **Absatz 1** eingeführt wird, steht für die Weiterentwicklung der Kooperation der vertragschließenden Kirchen in Richtung einer wesentlich engeren und verbindlicheren Zusammenarbeit und will sich zugleich deutlich von einer Fusion abgrenzen. Föderation (von lat.: *foedus* = Bündnis) wird hier entsprechend dem deutschen Sprachgebrauch als ein Zusammenschluss verstanden, in welchem unter einer gemeinsamen Dachorganisation, der bestimmte Kompetenzen übertragen werden, die einzelnen Beteiligten - anders als bei einer Fusion - ihre jeweils eigene

Rechtspersönlichkeit behalten, über eigene Rechte und Kompetenzen verfügen und in diesem Maß auch eigene Verantwortung wahrnehmen.

Der Name „Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland“ knüpft an die geographische Lage der beiden Kirchen an und lässt Raum für regionale Identitäten. Er bleibt dabei offen für die Aufnahme weiterer Kirchen aus dem mitteldeutschen Raum. Zugleich will der Name auf eines der Ziele der Föderation hinweisen: die Stärkung des Protestantismus in Mitteldeutschland als der Wiege der Reformation Martin Luthers.

Die Abkürzung „EKM“ verzichtet aus Gründen sprachlicher Knappheit auf die Aufnahme des „F“ für „Föderation“.

**Absatz 2** gibt in **Satz 1** programmatisch vor, dass die Föderation nicht nur untergeordnete, sondern wesentliche landeskirchliche Funktionen wahrnehmen wird; im Einzelnen ergeben diese sich aus der Vorläufigen Ordnung. Aus den Erfahrungen mit der Kooperation ist deutlich geworden, dass nur eine starke, mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattete Föderation in der Lage ist, die strukturellen Probleme der vertragschließenden Kirchen zu lösen und effektives Arbeiten auf allen Ebenen zu ermöglichen.

In **Satz 2** wird festgestellt, dass die Föderation sich selbst als Kirche versteht, und zwar sowohl im Sinn des evangelischen Verständnisses von Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen, in der das Evangelium verkündet und die Sakramente gereicht werden, als auch im institutionalisierten Sinn, zum Beispiel als Anstellungsträger von Pfarrern, Pastorinnen und anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf der Ebene der Föderation.

Die Feststellung in **Absatz 3** ist deklaratorischer Art. Der Status der Föderation als Körperschaft des öffentlichen Rechts ergibt sich unmittelbar aus Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 3 Weimarer Reichsverfassung, wonach bei einem Zusammenschluss mehrerer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften zu einem Verband dieser selbst Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

**Absatz 4** verweist auf die Regelung in Artikel 21 Absatz 2 Satz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Danach lässt die Grundordnung der EKD einen Zusammenschluss von Gliedkirchen der EKD ohne Aufgabe ihres rechtlichen Bestandes, der im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt, zu.

Die EKD hat die beiden Kirchen in ihrem Bestreben zur Bildung einer Föderation ermutigt und die bisherigen Berichte über den Fortschritt der Verhandlungen mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Nach Zustimmung der beiden Synoden zum Föderationsvertrag wird die EKD förmlich um die Herstellung des Benehmens gebeten.

#### **Zu § 2:**

In **Absatz 1** werden die Organe der Föderation aufgeführt; vgl. dazu unten (Erläuterungen zu Art. 10 ff. der Vorläufigen Ordnung).

Mit **Absatz 2** wird ein zeitliches Ziel zur Bildung der Organe vorgegeben und gleichzeitig eine Übergangsregelung getroffen, die gewährleistet, dass die Kirchen während des gesamten Zeitraumes der Gründungsphase der Föderation handlungsfähig sind und die Übertragung von Aufgaben auf die Föderation in einem geordneten Rahmen stattfinden kann.

#### **Zu § 3:**

Durch **Absatz 1** wird die Vorläufige Ordnung der Föderation zum Bestandteil des Föderationsvertrages erklärt. Um den Föderationsvertrag einschließlich der Vorläufigen Ordnung zur Geltung zu bringen, ergibt sich folgerichtig die in **Absatz 2** festgeschriebene Verpflichtung der vertragschließenden Kirchen, ihre Bestimmungen an die Bestimmungen der Vorläufigen Ordnung anzupassen.

#### Zu § 4:

**Absatz 1** enthält einen Programmsatz, der den Willen der Vertragspartner, auf eine allmähliche Stärkung der Föderation hin zu wirken, widerspiegelt. Auch wenn die Vollendung der Föderation erst in ihrer zweiten Phase etwa ab dem Jahr 2008 zum Tragen kommt, soll die schrittweise Erweiterung und Vertiefung der Zuständigkeiten und des Verantwortungsumfangs der Föderation schon während ihrer ersten Phase möglich sein. Um dem Rechnung zu tragen, enthält die Vorläufige Ordnung bei der Beschreibung der Zuständigkeiten der Föderation und ihrer Organe Öffnungsklauseln, die durch übereinstimmende Beschlüsse der vertragschließenden Kirchen im Sinn einer Erweiterung der Kompetenzen der Föderation ausgefüllt werden können.

Mit **Absatz 2** binden sich die Vertragspartner an einen „Fahrplan“ zur Weiterentwicklung und Vollendung der Föderation.

Das nahezu zeitgleiche Ende der laufenden Amtsperioden der landeskirchlichen Synoden bietet sich an, die Zusammensetzung der neu zu wählenden Synoden, die in ihrer Summe dann die Föderationssynode bilden werden, zahlenmäßig und personell aufeinander abzustimmen. Zudem soll die Föderation in Phase 2 in größerem Umfang auch solche Kompetenzen übertragen bekommen, die in Phase 1 noch bei den beiden vertragschließenden Kirchen verbleiben.

Dies alles macht weitreichende Verfassungsänderungen erforderlich. Die Föderationsverfassung, deren Ausarbeitung einer gemeinsamen Kommission übertragen wird, soll die Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ablösen und in sich aufnehmen. Als gemeinsame Verfassung wird sie in verschiedenen Abschnitten sowohl die Verfassungsbestimmungen für die Föderation als auch die Verfassungsbestimmungen, die nur für die einzelnen vertragschließenden Kirchen gelten, beinhalten.

Die Zusammenführung der beiden Verfassungen in einem gemeinsamen Verfassungswerk und die Übertragung von Kompetenzen der (Landes-) Synoden auf die Föderationssynode lässt die grundsätzlich eigenständige Stellung der beiden Synoden als Verfassungsorgane unberührt.

**Absatz 3** steht in Spannung zu Absatz 2 und setzt der Übertragung von Kompetenzen auf die Föderation deutliche Grenzen, indem er feststellt, welche Zuständigkeiten im Rahmen der Föderation auf Dauer bei den vertragschließenden Kirchen bleiben werden. Es sind Fragen des Bekenntnisses und solche, die daran anknüpfen, also insbesondere episkopale Zuständigkeiten und Fragen, die mit den Mitgliedschaften in unterschiedlichen Kirchenbünden zusammenhängen (Agenden, Kirchliche Lebensordnung, Lehrbeanstandungsverfahren).

#### Zu § 5:

Die Offenheit, weitere benachbarte Gliedkirchen der EKD an der Föderation zu beteiligen, haben die vertragschließenden Kirchen seit Beginn ihrer Verhandlungen insbesondere gegenüber der Evangelischen Landeskirche Anhalts immer wieder artikuliert. Sie bedauern ausdrücklich, dass die Evangelische Landeskirche Anhalts aufgrund des Beschlusses ihrer Synode vom 16. November 2002 ihren Beitritt zum Kooperationsvertrag abgelehnt hat. Sie wollen deutlich machen, dass sich die Föderation auch nach ihrem Inkrafttreten nicht als ein abgeschlossenes Gebilde versteht. Die fortbestehende Bereitschaft zur Aufnahme benachbarter Landeskirchen findet in § 5 eine rechtliche Grundlage.

### Zu § 6:

Für den Abschluss des Vertrages ist nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 der Verfassung der ELKTh der Landeskirchenrat zuständig. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Landessynode durch Kirchengesetz, weil durch den Föderationsvertrag in der Verfassung verankerte Kompetenzen der ELKTh und ihrer Organe auf die Föderation übertragen werden und die Änderung von Kirchengesetzen wiederum eines Kirchengesetzes bedarf (§ 95 Satz 1 Nr. 2 der Verfassung der ELKTh). Da der Vertrag die Verfassung unmittelbar berührt, ist für das Kirchengesetz eine verfassungsändernde Mehrheit erforderlich (§ 77 Abs. 2 der Verfassung der ELKTh).

Nach dem Grundordnung der EKKPS liegt die Zuständigkeit für die Unterzeichnung des Föderationsvertrages bei der Kirchenleitung (Art. 80 Abs. 2 Nr. 3 der Grundordnung der EKKPS). Gemäß Art. 115 in Verbindung mit Art. 113 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung der EKKPS bedürfen Verträge, die wie der vorliegende Zuständigkeiten der Leitung und Verwaltung auf zwischenkirchliche Einrichtungen übertragen, eines Kirchengesetzes, für das ebenfalls die für die Änderung der Grundordnung erforderliche Mehrheit der Anwesenden nötig ist.

Der Föderationsvertrag löst den Kooperationsvertrag ab. Um einen geordneten Übergang von der Kooperation zur Föderation zu gewährleisten, tritt der Kooperationsvertrag jedoch erst mit Bildung der gemeinsamen Kirchenleitung außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt der Kooperationsrat als gemeinsames Organ der vertragschließenden Kirchen seine bisherigen Aufgaben weiter wahr. Diese gehen dann auf die gemeinsame Kirchenleitung über.

## **II. Vorläufige Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM)**

### Zur Präambel:

Die Präambel entspricht in Inhalt und Wortlaut in weiten Teilen den Grundbestimmungen der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, wie sie dort in den Artikeln 1 bis 5 niedergelegt sind. Ergänzend wird auf die Erklärung des Kooperationsrates zu den Grundlagen der Föderation (Anlage 1) verwiesen.

**Punkt 5** der Präambel führt den Begriff „Teilkirchen“ ein. Der Begriff „vertragschließende Kirchen der Föderation“ der im Föderationsvertrag Anwendung findet, ist auf Dauer sprachlich zu umständlich und nach Abschluss der Föderationsvertrages auch nicht mehr ganz treffend, so dass nach einer anderen kurzen und prägnanten Bezeichnung gesucht werden musste.

„Teilkirchen“ ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die einzelnen Kirchen nicht mehr Kirchen im Vollsinn des Wortes wären, sondern in dem Sinn, dass sie die beiden Teile bzw. Glieder sind, aus denen sich die Föderation zusammensetzt. Der Begriff „Gliederkirchen“, der dieses Verhältnis treffender bezeichnen könnte, ist inhaltlich besetzt (Gliederkirchen der EKD) und soll deshalb aus Gründen der Klarheit und Eindeutigkeit nicht verwendet werden.

Für weitere in der Föderation und ihren Teilkirchen verwendete Begriffe und Bezeichnungen wird auf das Glossar (Anlage 2) verwiesen.

### **Zu Abschnitt I: Grundbestimmungen**

### Zu Art. 1:

Der rechtliche Teil der Vorläufigen Ordnung stellt in Artikel 1 voran, dass das Recht der Föderation und ihrer Teilkirchen von den theologischen Grundlagen der Föderation, so wie sie in der Präambel zusammengefasst sind, ausgeht und bestimmt wird. Das heißt zugleich, dass diese Grundlagen auch für jede weitere Rechtsetzung und Rechtsanwendung der Föderation und ihrer Teilkirchen oberster Maßstab und entscheidendes Auslegungskriterium sind.

### Zu Art. 2:

In Fortführung des Leitgedankens des Artikel 1 führt Artikel 2 (der Artikel 2 Absatz 2 der Grundordnung der EKD entspricht) konkrete Grenzen der Rechtsetzung auf.

Für die Föderation endet die Rechtsetzungsbefugnis am Bekenntnis der Teilkirchen. Da, wie **Absatz 2** herausstellt, das Bekenntnis selbst nicht Gegenstand der Rechtsetzung ist, darf es nicht durch einen bloßen Rechtsetzungsakt verändert werden. Die Feststellung dessen, was als Bekenntnis der Kirche anzusehen ist, kann allein mit einer auch qualifizierten Mehrheit in einer Synode nicht getroffen werden, sondern setzt vielmehr die allgemeine Überzeugung aller kirchlichen Ebenen, einen *magnus consensus ecclesiae*, voraus, deren/dessen sich eine Synode - z. B. im Wege eines Stimmverfahrens insbesondere bei den Kirchengemeinden und den Theologischen Fakultäten - erst versichern muss.

Davon abgesehen wird hier ein Umgang der Föderation mit den Teilkirchen angemahnt, der ihre unterschiedlichen Identitäten zur Kenntnis nimmt und achtet. Im übrigen ist festzuhalten, dass die in den beiden Teilkirchen geltenden Bekenntnisse durch das Vertragswerk zur Föderation nicht verändert werden (vgl. Präambel Ziff. 5 S. 3: „Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Teilkirchen und Gemeinden...“).

Für die Teilkirchen endet die Rechtsetzungsbefugnis am gemeinsamen Recht der Föderation. Die Teilkirchen werden damit an ihre Verpflichtung zur Vertragstreue erinnert. Zugleich wird ihnen innerhalb der genannten Grenzen Raum zu eigener Gestaltung gelassen.

### Zu Art. 3:

Vgl. Erläuterungen zu § 1 Abs. 4 des Föderationsvertrages.

### Zu Art. 4:

Vgl. Erläuterungen zu § 1 Abs. 3 des Föderationsvertrages.

### Zu Art. 5:

Artikel 5 entspricht Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung der EKD.

### Zu Art. 6:

Artikel 6 entspricht Art. 1 Abs. 5 der Grundordnung der EKD.

### Zu Art. 7:

Diese „Generalklausel“ entlastet die folgenden Abschnitte in sprachlicher Hinsicht und macht sie dadurch leichter lesbar.

## **Zu Abschnitt II: Aufgaben und Zuständigkeiten**

### Zu Art. 8:

**Absatz 1** benennt den Grundsatz der Kompetenzvermutung zugunsten der Teilkirchen, der in Bezug auf die Kompetenzverteilung zwischen Föderation und Teilkirchen in der ersten Phase der Föderation gilt. Erst in der zweiten Phase der Föderation soll die Kompetenzvermutung zugunsten der Föderation eingeführt werden.

In den Nummern 1 bis 6 des **Absatz 2 Satz 1** werden zunächst einzelne konkret benannte Kompetenzen aufgeführt, die auf die Föderation übertragen werden. Man kann diese in vier Gruppen zusammenfassen.

1. Grundsatzfragen, die nicht an besondere Eigenheiten der Teilkirchen anknüpfen und daher von Anfang an gemeinsam bearbeitet werden können (**Nummern 1 und 5**);
2. Handlungsfelder und Rechtsmaterien, die in Phase 1 der Föderation allmählich aneinander angeglichen werden sollen (**Nummer 4**);
3. Maßnahmen, die im engeren Sinn der Vorbereitung der Phase 2 der Föderation dienen (**Nummern 2 und 3**);
4. Einrichtungen, Werke und Dienste, die auf der Ebene der Föderation gemeinsam gestaltet werden (**Nummer 6**).

**Nummer 7** enthält eine Öffnungsklausel, die bereits in Phase 1 der Föderation eine schrittweise Vertiefung der Zusammenarbeit ermöglicht (vgl. Erläuterungen zu § 4 Abs. 2 des Föderationsvertrages).

Zu **Absatz 3** vgl. oben, Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 des Föderationsvertrages.

Das Abstimmungsgebot in **Absatz 4** soll verhindern, dass die Teilkirchen im Rahmen ihrer jeweiligen Mitgliedschaften in unterschiedlichen Kirchenbünden Entscheidungen treffen oder mittragen, die der Föderation zuwiderlaufen. Darüber hinaus ist es Ausdruck des Willens der Teilkirchen, auch in Angelegenheiten, die nicht unmittelbar Föderationsangelegenheiten sind, das Gespräch zu suchen und so eine weiter vertiefte Vertrauensbasis zu schaffen.

### Zu Art. 9:

Vgl. hierzu den Entwurf einer Finanzvereinbarung (**Anlage 3**).

## **Zu Abschnitt III: Organe der Föderation und der Teilkirchen**

### Zu Art. 10:

Die **Absätze 1 bis 3** führen die Organe der Föderation und ihrer Teilkirchen auf, deren Zusammensetzung und Zuständigkeiten in den darauf folgenden Artikeln näher beschrieben werden.

Während in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen die Leitungsorgane Landessynode, Landeskirchenrat und Landesbischof in einem „System konzentrischer Kreise“ um den Landesbischof Leitungsaufgaben gemeinsam wahrnehmen (wobei der Landeskirchenrat zugleich oberste landeskirchliche Verwaltungsbehörde mit dem Landeskirchenamt als ihm zugeordnete Dienststelle ist), folgt die Föderationsstruktur dem Modell einer **vereinigenden** Kirchenleitung: Zwischen der Synode auf der einen Seite und dem konsistorialen Organ (Kirchenamt) auf der anderen Seite wird eine Kirchenleitung stehen, die synodale, konsistoriale und episkopale Elemente in sich vereinigt und ein handlungsfähiges Bindeglied zwischen Föderationssynode und Kirchenamt darstellt. Damit wird zugleich der in der Thüringer Kirche erhobene Forderung nach Beteiligung von Laien an der ständigen Kirchenleitung Rechnung getragen. Den einzelnen Leitungsorganen werden je eigene Aufgabenberei-

che zugewiesen, die in Abstimmung miteinander wahrzunehmen sind; Kirchenleitung geschieht so in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung (vgl. **Absatz 4**). Ausgeschlossen werden damit Vorstellungen von Gewaltenteilung als Machtverteilungsprogramm ebenso wie ein Synodalprinzip altreformierter Prägung.

Neben der Föderationssynode bleiben die (Landes-) Synoden, die aus Gründen der sprachlichen Abgrenzung hier als Teilkirchensynoden bezeichnet werden, in ihrer bisherigen Zusammensetzung bestehen. Das folgt allein schon aus dem Erfordernis, dass in Phase 1 der Föderation die zentralen Zuständigkeiten (Budget- und Verfassungsrecht) noch in den Teilkirchen verbleiben und die Amtszeiten der Synoden zu beachten sind. Aber auch über diesen Zeitraum hinaus werden die Teilkirchensynoden als Verfassungsorgane der Teilkirchen und Gegenüber der jeweiligen Landesbischöfe ihren Platz behalten.

Ebenso können in Phase 1 als Teilkirchenleitungen die Kirchenleitung der EKKPS und der um die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung erweiterte Landeskirchenrat der ELKTh bestehen bleiben, sofern das Recht der Teilkirchen dies bestimmt (Art. 13 Abs. 2 Satz 2). Daneben müssen Strukturen der Föderation in den einzelnen Arbeitsbereichen gebildet und funktionsfähig werden. Die Föderation muss weiter ausgebaut, Abstimmungen zwischen den Teilkirchen getroffen werden. In ihrer dem Grunde nach bisherigen, wenngleich modifizierbaren Zusammensetzung sind die Kirchenleitungen am besten in der Lage, diesen Prozess in ihren beiden Kirchen zu begleiten und zu befördern.

Für die Teilkirchenleitungen ebenso wie für die Teilkirchensynoden gilt jedoch die Vorgabe, dass der Aufwand für diese verbleibenden Doppelstrukturen schrittweise zu minimieren ist. Es wird also eine zeitliche und inhaltliche Koordinierung der Zusammenkünfte der Teilkirchensynoden mit denen der Föderationssynode anzustreben sein; gleiches gilt für die Kirchenleitungen. In Phase 2 werden die Synoden der Teilkirchen dann personenidentisch mit der Föderationssynode sein und grundsätzlich gleichzeitig tagen.

Das Kollegium des gemeinsamen Kirchenamtes ist - anders als Föderationssynode und Föderationskirchenleitung - von Anfang an zugleich Organ der Föderation und der Teilkirchen und als solches ebenso wie das von ihm geleitete Kirchenamt unteilbar. Es tritt an die Stelle des Konsistoriums in Magdeburg und des Landeskirchenamtes in Eisenach und nimmt gleichsam eine Klammerfunktion wahr. Diese Konstruktion ist erforderlich, um eine möglichst enge Zusammenarbeit der beiden Standorte des Kirchenamtes - Eisenach und Magdeburg - sicherzustellen, Doppelarbeit weitestgehend zu vermeiden und mittelfristig Perspektiven für eine Reduzierung von Stellen in der Verwaltung zu eröffnen.

Anders als in der ELKTh<sup>1</sup> der Landesbischof nehmen die Bischöfe im Rahmen der Föderation keine Organstellung ein, wenngleich ihnen in Art. 14 bestimmte Aufgaben innerhalb der Föderation zugewiesen werden. Entscheidender Grund hierfür ist, dass sie als Bischöfe in erster Linie Repräsentanten der jeweiligen Landeskirche und des dort geltenden Bekenntnisses sind und daher auch nicht von der Föderationssynode, sondern von den Teilkirchensynoden gewählt werden.

### **Zu Art. 11:**

---

<sup>1</sup> In der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat der Bischof keine Organstellung inne; nach der Grundordnung der EKKPS wird das Bischofsamt als besonderer Dienst definiert (vgl. Art. 72 ff. und Art. 95 ff. der Grundordnung).

**Absatz 1 Satz 1** beschreibt die Zusammensetzung der Föderationssynode und geht dabei von einer strengen Parität aus, indem die Zahl der Mitglieder und ihre Zusammensetzung auf beiden Seiten identisch ist.

Die Föderationssynode wird durch Wahlen, Berufungen und Mitgliedschaften kraft Amtes besetzt. Das Verhältnis von Laienmitgliedern und solchen, die in einem hauptamtlichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, wird dabei vor allem durch die Wahlregelungen in den beiden Teilkirchen bestimmt und soll ausgewogen sein; konkret ist in **Satz 2** eine Sperrklausel von höchstens 50 Prozent für hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter als Richtwert vorgesehen. Die Zahl der ordinierten Mitglieder der Synode ist nicht vorgegeben, wird aber erfahrungsgemäß den größeren Anteil der Hauptamtlichen ausmachen. Die ordinierten Mitglieder der Synode garantieren den für die synodale Arbeit unabdingbaren theologischen Sachverstand. Insgesamt ist die Zusammensetzung der Synode aus Ordinierten, anderen hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeitern und Laien Ausdruck ihrer Rolle als umfassender Repräsentantin aller in der Kirche tätigen Kräfte.

Den überwiegende Anteil der Mitglieder der Föderationssynode stellen die Vertreter der Teilkirchensynoden, die von den Kreissynoden aus der Mitte der von ihnen entsandten Mitglieder ihrer (Landes-) Synoden gewählt werden. Den Modus der Wahl regeln die Teilkirchen eigenständig in ihren jeweiligen Zustimmungs- und Ausführungs- bzw. Strukturanpassungsgesetzen zum Föderationsvertrag (vgl. insoweit dort); dabei haben sie der oben genannten Sperrklausel für hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter größtmögliche Geltung zu verschaffen. Die Übertragung dieser Wahl auf die Kreissynoden soll die „Mittlere Ebene“ deutlich in das Mitspracherecht und die Verantwortung für die Föderation einbeziehen und damit die Akzeptanz der Föderation auf dieser Ebene sichern. Bei der Wahl zu den nächsten (Landes-) Synoden werden dann alle durch die Kreissynoden Gewählten zugleich als Mitglieder für die Föderationssynode gewählt. Dies schafft für Phase 2 der Föderation die Grundlage für die Personen-identität der Teilkirchensynoden mit der Föderationssynode.

Weiteres Element der Einbeziehung der „Mittleren Ebene“ ist die Mitgliedschaft von jeweils drei Superintendenten. Dies entspricht auch der bisherigen Tradition in beiden Teilkirchen.

Die Präsiden der Teilkirchensynoden gehören der Föderationssynode kraft Amtes an und sind zugleich geborene Mitglieder des Präsidiums als Präsident bzw. erster Stellvertreter des Präsidenten (vgl. Absatz 4 Satz 2). Damit soll die Kontinuität der Zusammenarbeit der Synoden organisatorisch abgesichert und die zukünftige Personenidentität der Synoden da, wo es möglich ist, bereits jetzt installiert werden.

Ob die beiden Bischöfe, die beiden leitenden Juristen (Präsident und Vizepräsident des Kirchenamtes) sowie die Propste und Visitatoren Mitglieder der Föderationssynode sein sollen, war in den vorbereitenden Verhandlungen zwischen den Teilkirchen umstritten:

In der Tradition der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind der Landesbischof sowie alle Mitglieder des Landeskirchenrates einschließlich der Visitatoren Mitglieder der Landessynode (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 der Verfassung der ELKTh). Dies ist darin begründet, dass die Thüringer Landessynode nach § 68 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung Trägerin aller der Kirche zustehenden Rechte ist und es sich bei den dem Landesbischof und dem Landeskirchenrat zugewiesenen Rechten im Grunde nur um von der Landessynode abgeleitete Befugnisse handelt, die mit dieser rückzukoppeln sind. In der Tradition der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sind neben dem Bischof nur der leitende Jurist (Konsistorialpräsident) und zwei Vertreter des Propstkonventes Mitglieder der Synode.

Da man sich einig war, dass das Modell der konzentrischen Kreise auf der Ebene der Föderation nicht fortgeführt werden und die Föderationssynode nicht übergeordnetes Leitungsorgan sein soll, wäre es aus Thüringer Sicht konsequent gewesen, zu einer vollständigen personellen Trennung zwischen den Leitungsorganen zu kommen. Dies auch deshalb, um nicht zwischen den Mitgliedern des Landeskirchenrates eine unterschiedliche Rechtstellung bezüglich ihrer Zugehörigkeit in der Föderationssynode zu erzeugen.

Demgegenüber ist von provinz-sächsischer Seite auf den gemeinsamen Nenner beider Verfassungstraditionen aufmerksam gemacht worden (in beiden Kirchen gehören der Bischof, der leitende Jurist und Pröpste bzw. Visitatoren der Synode an; vgl. Art. 76 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Nr. 4 der Grundordnung i. V. m. § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Bildung der Synode der EKKPS).

Die in der vorliegenden Regelung erreichte Verständigung hat Kompromisscharakter. Danach sind beide Bischöfe Vollmitglieder der Synode, die leitenden Juristen und die Pröpste und Visitatoren dagegen nur beratende Teilnehmer. Die Vollmitgliedschaft der Bischöfe in der Föderationssynode ist vor allem darin begründet, dass die Föderationssynode die Einheit der Föderation verkörpert, deren prominenteste Repräsentanten die Bischöfe kraft ihres Amtes sind.

Die Berufung von je einem Mitglied der theologischen Fakultäten entspricht guter Tradition in beiden Teilkirchen.

Mit der Zuwahl von je sechs Mitgliedern durch die Teilkirchensynoden soll, wie sich aus **Satz 3** ergibt, insbesondere abgesichert werden, dass die landeskirchlichen Einrichtungen und Werke in der Föderationssynode angemessen vertreten werden.

Die Vertretungsregelung in **Satz 4** ist pragmatischer Natur und erübrigt zusätzliche Wahlen. Dabei wird hingenommen, dass beide Teilkirchen teilweise abweichende Vertretungsregelungen in ihren Synoden haben.

Insgesamt betrachtet zeigen sich in der Zusammensetzung der Föderationssynode Elemente des lutherischen und des reformierten Verfassungsverständnisses, wobei das lutherische Element stärker ausgeprägt ist. Hervorzuheben ist insbesondere, dass auch die Mitgliedschaft der Bischöfe dem lutherischen Amtsverständnis nicht grundsätzlich entgegensteht. Zwar geht lutherisches Verfassungsdenken traditionell vom Amt aus und stellt dieses der Gemeinde gegenüber. Dem entspricht verfassungsrechtlich das „Trennungsprinzip“ einer auch Personal einander ausschließenden Funktionerteilung zwischen den landeskirchlichen Organen, insbesondere ein „Gegenüber“ von Bischof und Synode, welches jedoch auf der Ebene der Kirchengemeinden und Superintendenturen gerade nicht besteht. Dagegen wird im reformierten Bereich der Schwerpunkt rechtlicher Handlungsbefugnisse traditionell allein auf die versammelte gottesdienstliche Gemeinde gelegt und dementsprechend die Verfassung durch das „Einheitsprinzip“ personaler Organverknüpfung bestimmt.

Diese beiden idealtypischen Strukturen werden aber längst nicht in allen lutherischen bzw. nicht-lutherischen Landeskirchen durchgehalten, umgekehrt lässt sich allein aus einer bestimmten Struktur noch nicht ableiten, ob die dahinter stehenden Prinzipien auch zur Geltung kommen. Bestes Beispiel ist unsere eigene Landeskirche, die mit ihrem „System der konzentrischen Kreise“, das letztlich alle Organe in der Synode vereinigt, nach ihrem äußeren Erscheinungsbild zunächst eher an eine reformiert geprägte Verfassung nach dem Modell der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung erinnert und sich dennoch als lutherisch versteht.

**Absatz 2** benennt die beratenden Mitglieder der Föderationssynode. Die Inkompatibilität von Mitgliedschaft in der Synode und Mitgliedschaft in der obersten Kirchenbehörde entspricht lutherischem Verfassungsverständnis; für die Mitgliedschaft der leitenden Geistlichen gilt das Gleiche (vgl. oben). Jedoch hält sich der praktische Unterschied zwischen dem reformierten Einheitsprinzip und dem lutherischen Trennungsprinzip durch die Möglichkeit und Pflicht zur beratenden Teilnahme der Genannten an den Sitzungen der Föderationssynode in Grenzen. Die Sonderrechte von Präsident und Vizepräsident des Kirchenamtes entsprechen ihrer herausgehobenen Stellung und besonderen Verantwortung im Kollegium des Kirchenamtes. Sie sind auch sachgerecht, da Angelegenheiten die aufgrund der Zuständigkeitsverteilung der Verwaltung obliegen und Kompetenzen der Kirchenleitung nicht berühren, auf diese Weise direkt in die Synode eingebracht werden können. Für Gesetzesvorlagen gilt die Einschränkung, dass sie vor der Einbringung in die Synode der Kirchenleitung vorgelegt werden müssen (vgl. unten zu Absatz 6).

In **Absatz 3** wird im Rahmen der der Föderation von den Teilkirchen übertragenen Kompetenzen (vgl. Artikel 8) die Zuständigkeit der Föderationssynode von den Zuständigkeiten der anderen Föderationsorgane abgegrenzt. Grundsatz ist nach **Satz 1** die Allzuständigkeit der Föderationssynode, soweit nicht einzelne Kompetenzen anderer Föderationsorgane entgegenstehen; der Katalog des **Satz 2** ist insofern nicht abschließend. Kernzuständigkeiten sind das Gesetzgebungsrecht einschließlich des Verfassungsrechts, das Budgetrecht und das Kundgebungsrecht; darüber hinaus sind beispielhaft Bereiche aufgezählt, die für die Föderation wesentliche und grundsätzliche Bedeutung haben.

Leitungsorgan der Föderationssynode ist nach **Absatz 4** ein Präsidium, dem die Präses der Teilkirchensynoden vorstehen (vgl. oben Ausführungen zu Absatz 1). Die Landesbischöfe können nicht Mitglieder des Präsidiums sein.

Die **Absätze 5 bis 8** beschreiben die wesentlichen Grundzüge des Geschäftsganges der Föderationssynode; Einzelheiten wie zum Beispiel die Zugehörigkeit von Jugenddelegierten zur Synode als ständige Gäste mit Rede- und Antragsrecht (vgl. § 8 Abs. 2 der GO der Synode der EKKPS; § 10 a GO der Landessynode der ELKTh) und das Vortragsrecht der Dezernenten des Kirchenamtes für die Berichte und Beschlussvorlagen ihres Aufgabenbereiches werden in der Geschäftsordnung auszuführen sein (vgl. **Absatz 8**). Hervorzuheben sind das Erfordernis der doppelt-qualifizierten Mehrheit für Verfassungsänderungen (**Absatz 5 Satz 3**) und das Antragsrecht „aus der Mitte der Teilkirchensynoden“, das einer Unterstützung von mindestens zehn ihrer Mitglieder bedarf (**Absatz 6 Satz 3**).

#### Zu Art. 12:

Die Zusammensetzung der Kirchenleitung der Föderation, die in **Absatz 1** beschrieben wird, zeigt den Typus einer so genannten „vereinigenden“ oder „kombinatorischen“ Kirchenleitung, in der episkopale, konsistoriale und synodale Elemente zusammenkommen, ohne dass von vornherein eines der Elemente offensichtlich überwiegt. Im Unterschied zu der rein episkopal-behördlichen Kirchenleitung, wie sie derzeit in der ELKTh besteht, werden hier Synodale, darunter auch Laien, an der ständigen Kirchenleitung beteiligt; sie machen fast die Hälfte der Mitglieder der Kirchenleitung aus. Damit wird ein Bindeglied zwischen Synode und Kirchenamt geschaffen, das ein enges Miteinander aller kirchenleitenden Organe ermöglicht. Die zahlenmäßige Unterlegenheit des konsistorialen gegenüber dem synodalen Anteil wird dadurch ausgeglichen, dass das Kollegium des Kirchenamtes vollständig und damit mit seiner ganzen Kompetenz vertreten ist. Das episkopale Element wird durch die Stellung der Landesbischöfe als Vorsitzende der Kirchenleitung herausgehoben (vgl. **Absatz 2**) und zudem

verstärkt durch einen Propst und einen Visitator. Die Einbindung des Leiters des gemeinsamen Diakonischen Werkes folgt daraus, dass er (anders als bisher in der ELKTh) weder dem Kollegium des Kirchenamtes noch der Föderationssynode als Vollmitglied angehört.

In Abgrenzung zu rein synodalen oder synodal-gemischten Kirchenleitungen, in denen das synodale Element teilweise so stark dominiert, dass das Kirchenamt nur noch als ausführendes Organ anzusehen ist, stellt sich die hier vorliegende Struktur als vermittelnde Lösung dar.

Der wechselnde Vorsitz der Bischöfe in **Absatz 2** ist Ausdruck des in der Föderation geltenden Paritätsprinzips.

**Absatz 3** enthält einen Katalog von Aufgaben der Kirchenleitung, der die grundsätzliche Allzuständigkeit der Föderationssynode begrenzt, als solcher aber abschließend ist. Die Kirchenleitung hat insbesondere konzeptionelle Aufgaben (**Nr. 1 und 4**). Wichtigste Kompetenzen sind daneben das Ordnungsrecht (**Nr. 3**) und die Vertretung der Föderation nach außen (**Nr. 2**), die jedoch von der rechtlichen Vertretung der Föderation, die dem Kirchenamt obliegt (vgl. **Art. 15 Abs. 2 Nr. 3**) abzugrenzen ist.

Außerdem ist die Kirchenleitung grundsätzlich zuständig für die Besetzung von Stellen der Föderation, insbesondere die Berufung der Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes. Diese werden also nicht mehr, wie bisher in der ELKTh, von der Synode gewählt.<sup>2</sup> Für die Erstbesetzung des Kollegiums ist die Übergangsregelung des **Art. 16** zu beachten.

**Absatz 4** enthält zunächst nur eine Öffnungsklausel, nach der der Landesbischof der ELKTh für den Propstsprengel Erfurt-Nordhausen mit der Vertretung der EKKPS in der Öffentlichkeit beauftragt werden kann.

In **Absatz 5** wird der Kirchenleitung ein Vetorecht gegen Beschlüsse der Föderationssynode zugestanden, das - in der konkreten Ausgestaltung wird auf die Grundordnung der EKKPS verwiesen - allerdings nur aufschiebende Wirkung bis zu einer endgültigen Entscheidung der Synode hat.

#### Zu Art. 13:

**Absatz 1** belässt die Kompetenz für Aufgaben und Zusammensetzung der Teilkirchenleitungen grundsätzlich bei diesen, hinsichtlich der Zuständigkeiten begrenzt durch Absatz 3 und Artikel 8, hinsichtlich der Zusammensetzung begrenzt durch Absatz 2.

**Absatz 2** sichert mit dem Ziel eines hohen Abstimmungsgrades zwischen den Teilkirchen eine größtmögliche personelle Identität der Föderationskirchenleitung mit den Teilkirchenleitungen. Satz 2 ermöglicht, dass sämtliche Mitglieder des bisherigen Landeskirchenamtes auch künftig in der Teilkirchenleitung vertreten sind. Dies ist vor allem im Blick auf die Visitatoren hervorzuheben, die der Föderationskirchenleitung nur mit einem von ihm betellten Vertreter angehören. Die Teilkirchenleitung unterscheidet sich insofern vom bisherigen Landeskirchenrat, als diesem auch die synodalen Mitglieder der Föderationskirchenleitung aus der ELKTh angehören.

**Absatz 3** grenzt die Zuständigkeit der Teilkirchenleitungen von denen des gemeinsamen Kirchenamtes ab.

#### Zu Art. 14:

---

<sup>2</sup> In der EKKPS erfolgt die Berufung des Präsidenten und der Dezernenten des Konsistoriums schon bisher durch die Kirchenleitung (Art. 93 Abs. 2 und 3 der Grundordnung).

Das Amt der Bischöfe<sup>3</sup> bezieht sich in erster Hinsicht auf die Teilkirchen, wie **Absatz 1 Satz 1** noch einmal deutlich macht. Außerdem vertreten sie die Föderation in der Öffentlichkeit. In wichtigen Angelegenheiten wird diese Vertretung gemeinsam bzw. koordiniert erfolgen. Zunehmend soll sich die Öffentlichkeit aber auch daran gewöhnen, dass jeder der beiden Bischöfe auch allein für die Föderation auftreten kann.

Für die im Freistaat Thüringen liegenden Gebiete der EKKPS wird eine besonders enge Zusammenarbeit der Teilkirchen im Rahmen der Föderation notwendig sein, die in der ersten Phase der Föderation auszugestalten und zu konkretisieren ist. Schwerpunkte werden die Einbindung der Pröpstin der Propstei Erfurt-Nordhausen in die Beratungen des Landeskirchenrates in Eisenach und strukturierte Absprachen aller Beteiligten beim Auftreten gegenüber der Landesregierung und anderer öffentlicher Stellen in Erfurt und Thüringen sein.

**Absatz 2** eröffnet den Bischöfen Vetorechte gegenüber Beschlüssen der Kirchenleitung und des Kollegiums des Kirchenamtes, die sie aber nur gemeinsam wahrnehmen können. Für die Ausgestaltung im Einzelnen wird auf entsprechende Bestimmungen in der Grundordnung der EKKPS verwiesen. Beide Vetorechte haben zunächst suspendierende Wirkung. Darüber hinaus können sie nur mit bestimmten Quoren der Beschlussorgane zurückgewiesen werden. Bei Einsprüchen gegen Beschlüsse des Kollegiums des Kirchenamtes trifft in der Regel die Kirchenleitung die abschließende Entscheidung.

Die Vetorechte stärken die Stellung der Bischöfe und dienen der Herstellung des Konsenses zwischen den leitenden Organen der Föderation.

Das Vetorecht gegenüber Beschlüssen der Föderationssynode in **Absatz 3** kann von jedem Landesbischof allein geltend gemacht, aber nur auf die Begründung gestützt werden, dass der Beschluss dem Bekenntnis widerspreche. Es dient zum einen der strukturellen Absicherung des in **Artikel 2 Absatz 1** aufgeführten Grundsatzes, dass die Rechtsetzung der Föderation nicht das Bekenntnis der Teilkirchen verletzen darf, führt aber zugleich, indem es auch gegen andere Beschlüsse der Synode gerichtet werden kann, darüber hinaus.

Dieses Vetorecht hat lediglich suspendierende Wirkung bis zu einer abschließenden Entscheidung der Föderationssynode.

**Absatz 4** gibt den Bischöfen auf, die Pröpste der EKKPS und die Visitatoren der ELKTh regelmäßig zu gemeinsamen Bischofskonventen zu versammeln. Der Bischofskonvent ist kein Organ der Föderation, hat aber für das Zusammenwachsen der Teilkirchen eine herausragende Bedeutung.

Aufgaben und Kompetenzen von Pröpsten und Visitatoren sind im Recht der Teilkirchen sehr unterschiedlich ausgeprägt. In der EKKPS korrespondiert eine starke Betonung der seelsorgerlichen Funktion der Pröpste mit geringen eigenen Entscheidungskompetenzen. Dagegen sind die Visitatoren in der ELKTh bei einer besonderen Ausprägung der Aufsichtsfunktion und gleichzeitiger Dezentenfunktion stark in kirchenleitende Aufgaben, insbesondere in Personalentscheidungen, eingebunden und dadurch möglicherweise als Dienstvorgesetzte weniger frei für seelsorgerliche Aufgaben. Zwar wird die zurzeit noch bestehende Dezentenfunktion der Visitatoren mit dem Beginn der Arbeit des gemeinsamen Kirchenamtes wegfallen, dennoch werden wesentliche Unterschiede blei-

---

<sup>3</sup> In den Vertragsverhandlungen haben sich die beiden Kirchen darauf verständigt, dass es vorerst bei den unterschiedlichen Amtsbezeichnungen „Bischof“ (EKKPS) und „Landesbischof“ (ELKTh) bleiben soll. Im Föderationsvertrag und in der Vorläufigen Ordnung wird deshalb als Amtsbezeichnung durchweg der Oberbegriff „Bischof“ verwendet, sofern nicht konkret der Landesbischof der ELKTh angesprochen ist (z. B. in Art. 12 Abs. 4).

ben. In der ersten Phase der Föderation kann es hier zu allmählicher Annäherung der Strukturen kommen. Neben der wichtigen Aufgabe der Bearbeitung von Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung soll der Bischofskonvent auch diesem Ziel dienen.

### Zu Art. 15:

**Absatz 1** schreibt fest, dass es für die Föderation und ihre Teilkirchen nur noch ein gemeinsames Kirchenamt geben wird (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 10) und stellt zugleich klar, dass die bisherigen Standorte der obersten kirchlichen Verwaltungseinrichtungen in beiden Teilkirchen nicht aufgegeben werden.

Die Gründe für diese Entscheidung sind zum einen finanzieller Art. Beide Verwaltungsgebäude sind in den letzten Jahren saniert und neuen Arbeitsanforderungen angepasst worden; die Aufgabe der Gebäude hätte erhebliche finanzielle Verluste zur Folge. Außerdem wäre die Anmietung oder der Erwerb eines neuen Verwaltungsgebäudes an einem dritten gemeinsamen Ort jetzt nicht finanzierbar. Ein zweiter Grund liegt in den Standorten selbst begründet. In Eisenach als einer der bedeutendsten Luther-Stätten soll die Kirche in deutlich sichtbarer Art vertreten bleiben. Für Magdeburg mit seinem evangelischen Dom gilt dies in ähnlicher Weise; darüber hinaus ist Magdeburg Sitz des Landtages und der Landesregierung Sachsen-Anhalt. Schließlich würde ein Umzug der Kirchenämter gerade in der Gründungsphase der Föderation erhebliche Probleme - auch in der Mitarbeiterschaft - auslösen und insgesamt die Arbeitsfähigkeit des Kirchenamtes erheblich beeinträchtigen. Angesichts der modernen Kommunikationsmittel ist ein gemeinsamer Standort auch nicht zwingend erforderlich.

Es erscheint daher als der verhältnismäßigere Weg, die Arbeit an den bisherigen Standorten fortzuführen und unter Einsatz aller technischen Mittel und Medien eine größtmögliche Koordination zu erreichen. Auf diese Weise kann die Kontinuität der Verwaltung als Dienstleistungseinrichtung für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden abgesichert und der Übergang in die Föderation mitarbeiterverträglich gestaltet werden.

Die in **Absatz 2** aufgeführten Aufgaben des Kirchenamtes entsprechen weitgehend den herkömmlichen Aufgaben von Konsistorium und Landeskirchenamt.

**Absatz 3** gibt dem Kirchenamt ein so genanntes Recht des ersten Zugriffs bei Zweifeln über die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Föderation, das gleichzeitig auch eine Pflicht darstellt. Damit soll verhindert werden, dass die Bearbeitung von Angelegenheiten aufgrund von Kompetenzkonflikten verzögert wird oder ganz unterbleibt. Die abschließende Entscheidung in Kompetenzfragen steht der Kirchenleitung zu.

**Absatz 5** beschreibt die Grundstruktur des Kirchenamtes. Die Gliederung in fünf Dezernate (**Anlage 4**) entspricht im Wesentlichen der bisherigen Struktur des Landeskirchenamtes. Mit dem Kollegium aus den Dezernenten, den beiden Bischöfen und dem Präsidenten des Kirchenamtes steht dem Kirchenamt ein relativ kleines Team vor. Das ermöglicht eine gute Koordination und effektives Arbeiten auf der Leitungsebene. Die Anzahl der Dezernate soll bis zum Beginn der Phase 2 der Föderation überprüft werden. Die paritätische Besetzung des Kollegiums wird durch **Satz 5** und für die Erstbesetzung durch **Art. 16 Abs. 1 Satz 3** abgesichert.

Ob die Bischöfe stimmberechtigte Mitglieder des Kollegiums sein sollen, wurde in den Vorverhandlungen kontrovers diskutiert. Dagegen stand die Forderung nach Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Bischöfe und nach klarer Trennung der Funktionen. Für die Entscheidung einer vollen Mitgliedschaft der Bischöfe sprachen aber andere gewichtige Argumente, die letztlich den Ausschlag gaben: die Stärkung des episkopalen Elementes, die Einbindung der Bischöfe in übergreifende

Strukturen und damit letztlich ihre Klammerfunktion, nicht zuletzt die Notwendigkeit der Beteiligung an Personalentscheidungen. Um der Eigenständigkeit des Bischofsamtes dennoch Rechnung zu tragen, werden die Bischöfe nicht (wie bisher in der ELKTh) in Dezernatsaufgaben eingebunden. Neben der Mitwirkung in Personalangelegenheiten wird ihnen im Kollegium des Kirchenamtes vor allem die Verantwortung für theologische Grundsatzfragen, die nicht bereits in den Fachdezernaten bearbeitet werden, obliegen.

In der Leitung des Kirchenamtes bilden Präsident und Vizepräsident insofern gewissermaßen eine „Doppelspitze“, als der Vizepräsident nicht bloßer Urlaubs-, Krankheits- und Abwesenheitsvertreter des Präsidenten ist, sondern als ständiger Vertreter in vollem Umfang die Funktion des Behördenleiters an dem jeweils anderen Standort wahrnimmt, freilich stets in enger Abstimmung mit dem Präsidenten. Präsident und Vizepräsident unterstehen der Dienstaufsicht des Bischofs der jeweiligen Teilkirche; über die weiteren Dezernenten des Kirchenamtes führt der Präsident die Dienstaufsicht.

Im Einzelnen sind Rechtsstellung, Verantwortung, Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Dezernenten und der weiteren Arbeitsebenen (Referate, Sachgebiete usw.) sowie die Geschäftsabläufe im Kirchenamt in einer Geschäftsordnung nach Absatz 6 zu beschreiben. Entsprechend der bisher im Landeskirchenrat gegebenen Beteiligung der Visitatoren an der Beratung und Entscheidung in Personalangelegenheiten wird vorgesehen, dass zur Vorbereitung und/oder Entscheidung von Personalangelegenheiten der Pfarrer und Pfarrerinnen als Ausschuss des Kollegiums eine Personalkommission gebildet wird, welche dieses nicht unerheblich entlasten kann und zugleich die Partizipation der Regionen sichert.

## **Zu Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Zu Art. 16:**

Die Föderation braucht von Anfang an ein funktionierendes gemeinsames Kirchenamt mit einer handlungsfähigen Leitung. Die Regelung des **Artikel 12 Absatz 3 Nr. 5** (Berufung der Kollegiumsmitglieder durch die Kirchenleitung der Föderation) kann noch nicht greifen, da die Bildung der Kirchenleitung erst in Abhängigkeit der Bildung der Föderationssynode erfolgen kann und dafür insgesamt ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen ist (vgl. **§ 2 Abs. 2** des Föderationsvertrages). Das macht eine Übergangsregelung erforderlich.

Eine Wahl der Kollegiumsmitglieder des Kirchenamtes durch die Föderationssynode ist problematisch, da dafür nur die konstituierende Tagung der Föderationssynode in Frage käme, die aber dafür nicht geeignet erscheint. Zudem ist anzustreben, dass das gemeinsame Kirchenamt bereits vor der konstituierenden Tagung der Föderationssynode seine Arbeit aufnehmen kann, da die Synodaltagungen maßgeblich vom Kirchenamt vorbereitet werden.

Eine getrennte Wahl der Kollegiumsmitglieder der EKKPS und der ELKTh nach deren jeweiligen bisher geltenden Bestimmungen würde - abgesehen von dem Aufwand in Thüringen aufgrund der Befassung der Landessynode - zu einer Ungleichzeitigkeit und Uneinheitlichkeit des Bestellungsverfahrens und damit möglicherweise zu Abstimmungsschwierigkeiten führen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die für das Kollegium des Kirchenamtes vorgesehenen Personen bereits von den zuständigen Organen als Dezernenten oder bzw. und als Präsident des Konsistoriums/Leiter des Landeskirchenamtes (= stellv. Vorsitzender des Landeskirchenrates) gewählt worden sind und ihre Berufung/Wahl lediglich für einen größeren Wirkungskreis zu bestätigen ist.

Die erstmalige Berufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Dezernenten des Kirchenamtes durch den Kooperationsrat, wie **Absatz 1** es vorsieht, bedeutet ein wenig aufwendiges Verfahren und ist legitimiert dadurch, dass der Kooperationsrat bereits jetzt Funktionen einer gemein-

samen Kirchenleitung wahrnimmt. Da dem Kooperationsrat aber mindestens zur Hälfte Personen angehören, die für die Funktionen des Präsidenten/der Präsidentin und der Dezernenten/Dezernentinnen vorgesehen sind, sind je vier Mitglieder des Ständigen Ausschusses der Landessynode der ELKTh und der Kirchenleitung der EKKPS hinzuzuziehen. Damit wird auf beiden Seiten die mehrheitliche synodale Beteiligung bei der Bestellung der Kollegiumsmitglieder gesichert. Die Übergangsregelung des Art. 16 ist auf den Leiter des Diakonischen Werkes zu erstrecken, sofern die bisherigen Planungen realisiert werden und das gemeinsame Diakonische Werk bis zum 1. Januar 2005 gebildet werden wird.

Die Berufung der Kollegiumsmitglieder erfolgt ohne Begrenzung ihrer Amtszeit, da sie bereits auf Lebenszeit in ihre bisherigen Funktionen im Konsistorium oder Landeskirchenrat berufen bzw. gewählt worden sind. Es ist jedoch vorgesehen, die für die Gestaltung einer Kirchenverfassung sehr grundsätzliche Frage einer zeitlichen Begrenzung von Leitungsfunktionen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der neuen gemeinsamen Kirchenverfassung in Phase 1 aufzugreifen.

Die Besetzung der Referate obliegt grundsätzlich dem Kollegium des Kirchenamtes. Die Übergangsregelung in **Absatz 2** dient wie Absatz 1 der Sicherung der Funktionsfähigkeit des gemeinsamen Kirchenamtes von Anfang an.

#### **Zu Art. 17:**

Die Anpassung der Bestimmungen der Teilkirchen an die Vorläufige Ordnung ist ein Prozess, der längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Um hier Unklarheiten zu vermeiden, stellt Artikel 17 klar, dass die Bestimmungen der Teilkirchen soweit - aber auch nur soweit - in Geltung bleiben, als sie den Bestimmungen der Vorläufigen Ordnung nicht entgegenstehen.

#### **Anlagen**